

Kaukasische Post

34136930
3082401033

Erscheint 3-mal wöchentlich

am Mittwoch und am Sonntag.

Geschäftsstelle: zeitweilig geschlossen
(Mittteilung „Von der Redaktion“ in Nr. 60.)

Bezugspreis: (mit Porto f. Auswärts) 225 RM. für 1 Mt. Anzeigen: die 3-mal gespaltene Kleinzeile auf der ersten Seite 20 RM., auf der 4. Seite 15 RM. Traueranzeige 800 RM.

Nr. 92.

Tiflis, Mittwoch, den 29. Dezember 1920.

12. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Am 2. Januar 1921, um 12^{1/2} Uhr mittags, findet in den Räumen des Deutschen Realgymnasiums eine

außerordentliche Gemeindeversammlung

Tagungsordnung: 1) Bericht über die bevorstehende Wenderung in der Verwaltung des Kirchenbezirks, als Folge des zu erwartenden Gesetzes über die Trennung der Kirche vom Staat. 2) Wahl einer Kommission zur Ausarbeitung eines Statuts der lutherischen Gemeinde. 3) Verkauf des Hauses an der Ecke der Gutscharnaja und Wodopojennaja (früheres Haus v. Dittich). 4) Hausende Fragen.

Anträge zu dieser Versammlung müssen dem Kirchenältestenrat schriftlich bis zum 30. Dezember eingereicht sein, wenn sie auf dieser Versammlung besprochen werden sollen.

Der Kirchenältestenrat der Gem. Tiflis.

Suche für sofort

möbliertes Zimmer

event. mit Pension. Angebote mit Preis: C. Wolfinger, Deutsche Vertretung, Paskewitsch-Str. 14, Teleph. 1475.

Zur Ankunft des deutschen Gesandten in Georgien.

Das georgische Ministerium des Auswärtigen hat aus Rom durch die hiesige italienische diplomatische Vertretung ein Telegramm des dortigen georgischen Konsulats folgenden Inhalts empfangen:

„Am 28. Dezember ist aus Atekel nach Batum Ulrich Kaufner, der Vertreter Deutschlands in Georgien, mit seinem Personal abgereist.“

Wie wir in Ergänzung obiger Nachricht erfahren, wird der Gesandte hier in den ersten Tagen des Januar erwartet.

Zur politischen Lage.

In Vorbereitung des „Kaukasien“ hat augenblicklich die Regierung der national-türkischen Regierung (Angara) zu einer russisch-türkischen Friedenskonferenz, die in Moskau stattfinden und die Beziehungen zwischen ersterer und der Moskauer Sowjetregierung endgültig feststellen berufen sein soll. Letztere ist auf den Vorschlag „mit Freuden“ eingegangen, hat aber zugleich einen Gegenorschlag gemacht, nämlich die abjerbeidjanische und die armenische Sowjetregierung zur Konferenz hinzuzuziehen, insofern es sich bei letzterer um Gebiets- und andere Fragen handeln würde, welche Abjerbeidjan und Armenien mit betreffen. Eine solche dreiseitige Konferenz würde, nach dem Diktat der russischen Sowjetregierung, wie es in der diesbezüglichen Note Tschischerins an Mustafa Kemal-Pascha heißt, „so wichtige Folgen für die Befrei-

ung des Orients haben, daß man sie heute nicht einmal zu bewerten wisse“. Die Moskauer Sowjetregierung hat sogar, ohne erst die Zustimmung zu ihrem Gegenorschlag von Seiten der national-türkischen Regierung abzuwarten, nicht nur alle nötigen Vorkehrungen zur unbehinderten Durchreise der türkischen Delegierten nach Moskau (über Batum) bereits getroffen, sondern auch die abjerbeidjanische und die armenische Sowjetregierung schon in aller Form zur Konferenz eingeladen. Diese Eiferfertigkeit, so meinen hiesige Blätter, lasse darauf schließen, daß in den Beziehungen zwischen Angara und Moskau seit der „Sowjetisierung“ Armeniens und der darauf russischerseits aus eigenem Antriebe, ohne vorhergehende Verständigung mit Abjerbeidjan, geschweige denn mit der Türkei, verfallenen Einverleibung der fast ausschließlich von Mohammedanern bewohnten Kreise Nachtschewan und Scharura-Daralagads in das „Sowjetisierte“ Armenien „etwas nicht in Ordnung sei“ und daß Ausland besitzliche, erksens: eine ernsthafte Bestimmung: bei den abjerbeidjanischen Anhängern des Islams und indirekt auch bei deren Glaubensgenossen im ganzen Orient, und — zweitens: „die nichtswürdige Haltung der Angarner Regierung selbst gegenüber der „befreierten“ Positif Moskaus bezüglich der durch den Imperialismus und Kapitalismus der Entente-mächte bedrückten mohammedanischen Welt ohne Ausnahme“. Daß auch Mustafa-Kemal-Pascha Eile befunde, indem ja die Anregung zur Konferenz, wie oben bemerkt, von ihm ausgegangen sei, habe seinen guten Grund darin, daß er genau erfahren möchte, was er noch von Ausland zu erwarten hätte, um im Falle eines negativen Ergebnisses der Verhandlungen in Moskau, auf die Vordruse der Entente — über Konstantinopel — mit größerem Entgegenkommen als bisher zu antworten. Wie weit schon die Arbeit der Entente bei der Sprengung des „Bündnisses“ zwischen Angara und Moskau gediehen ist, entziehe sich begreiflicherweise dem Urteil Fernersehender; das sie aber leidenschaftlich betrieben werde, unterliege keinem Zweifel. Hierzu bilde die gereizte Rede Narimanoffs, des abjerbeid-

Echten deutschen
Wein und Cognac
empfiehlt zu den bevorstehenden Feiertagen
die Firma
„KONKORDIA“
Strasse d. 19. Februar 42.

Feuilleton.

Himmelwärts.

(Für die „Kauk. Post“ zu Weihnachten 1920
gedichtet von — Ir —)

Wieder schwingen traute Klänge,
Wie in früherer Kindheit Tagen,
Ueber weißverschneite Gänge
Aus des Lebens Wagn und Blagen,
Wahnd mit dem Mund von Erz:
Himmelwärts, himmelwärts!

Augen leuchten, Wangen glähen;
Blicke suchen, Zweifel fliehen,
Neu der Hoffnung Blumen blähen,
Da die Schatten sich verzöhen,
Reifen suchend Sinn und Herz
Himmelwärts, himmelwärts.

Und in mächtigem Frohlocken
Füllen rings die ganze Weite
Siegeshaft helle Weihnachtsglocken,
Fried' und Freude im Geleite,
Tragen licht verklärten Schmerz
Himmelwärts, himmelwärts.

Der Gang zum Christkind.

(Eine Weihnachtsgeschichte aus den südruss. Kolonistenlanden).
Von Rudolf Dier (Eliabettal).

(1. Fortsetzung.)

Zu Gottesheil late, pflanzte und erntete man nach altgebräucher deutscher Art und Weise, und weit draußen im Weizen taube das Hirgen vieler Millionen für und wider die deutsche Wachstung in der Welt. Was man im ersten Ansturm gegen deutsche Grundsätzlichkeit, Gediegenheit und Anbauer billig oder unbillig mit in den Kauf nehmen mußte, sollte an den freudigen Landesuntertanen deutscher Nation des Jers Büchchens entgolten werden, und da erwieb sich oft gar schief und demlich, was auch im Kolonistenlande stark u. angekauft war. Es fehlte nicht an Angehern und Betreibern, aus Nachsicht u. Eigenmut, Kirchen und Schulen wurden geschlossen, fahrende Männer wanderten in Ketten und Verbannung, und auf den Kolonistenlanden des ganzen, großen, „heiligen“ Mutterchens-Ausland lag ein dickerer Vein, der allenthalben immer fühlbarer wurde.

Auf irgend jemandes Veranlassung wurden die Kolonisten von der Weisfront zurückgezogen und in Arbeitskolonnen gesteckt, die dann wieder als „Schwarz u. Schand“ galken und rauchedunigen Deuten reichhaltigen Spielraum gewährten. Gubebrungen, Sachen und Unangenehmlichkeiten füllten Rauffenräber mit diesen „abgelebten“ Solotzen, bezüglich derer man wegen ihrer deutschen Abkammung,

des Ofteren sogar die Führung genauer Verzeichnisse, wie sie das Militärkommando sonst forderte, als „unzweckmäßig“ ansah. So oder so — der Verwänderung der „deutschen Gefahr“ war Genüge geschehen. Und wenn schadete es schließlich, wenn auch der eine oder der andere Verschollene weitergehaßt wurde!

Heute war Posttag. Der krumme Schneiderfried, der die Post wöchentlich zweimal von der Station holen mußte, ist soeben auf seinem blauen Schimmel mit gefülltem Postfach ins Dorf, und alles eilte ins Amtshaus, um nach dem kleinen, roten Paket vom Vater, Sohn oder Bruder zu fragen.

Vor der Dorfankunft hatte sich seit dem frühen Morgen ein Häuflin fünf- bis zehnjähriger Burschen, denen das Vertriebskommando sonst forderte, als „unzweckmäßig“ ansah. So oder so — der Verwänderung der „deutschen Gefahr“ war Genüge geschehen. Und wenn schadete es schließlich, wenn auch der eine oder der andere Verschollene weitergehaßt wurde!

Soeben hatte der Sprößling des Buchdruckers seinen Spruch, daß seinem Vater das kleine Wein abgegriffen worden sei und er nun einen künftigen Fuß, genau so wie der wirkliche zum Sehen eingerichtet, erhalten würde,

janischen Erb-Kommissar, in einem Artikel an die Adresse der russischen Sowjetregierung, den der baltische „Kommunist“ jüngst veröffentlichte und in dem der Verfasser zu etwaigen „unberücksichtigten Anwandlungen“ der letzteren für Rechnung der Türkei hinter der armenischen Schutzmannschaft Stellung nimmt, die Regelniß, der man durchaus nicht umhin könne Beachtung zu schenken. Wenn Moskau wirklich beabsichtigt — so entwickelt Marinanoff seine Gedanken — die Türkei in ihre Grenzen von Jahre 1914 zurückzubringen, nachdem sie das westliche Armenien (vor allem Karak) locken erst mit Waffengewalt und in Gemüthlichkeit des Leibes mit Karamer, abgeschlossenen Friedens von Alexandropol und des West-Litowiser Vertrages (1918) wieder in Besitz genommen habe, und wenn die Sowjetregierung dabei glaube, die Türkei mit Syrien und Libanon, die sie sich von der Entente holen könnte, abzupfeifen, so dürfte sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Nach dieser Drohung zu urtheilen, meint die hiesige Presse weiter, sei der mohammedanische Osten aus dem Sprung, sich dem „kommunistischen“ Einfluß zu entziehen und den Haß dort abzuschleifen, wo es Ausgange am allerwenigsten erwünscht wäre. Und das umso mehr, als auch Griechenland keine Lust mehr zeige, den Kampf mit der Türkei in Klein-Asien zugunsten der Entente fortzusetzen, wodurch letztere gezwungen werden könnte, das Weiden um die „guten Beziehungen“ mit Ankara zu verstärken und zu beschleunigen. Wie dem aber auch sei, der „Friedenskonferenz“ in Moskau kommt eine hervorragende, wenn nicht gar entscheidende Bedeutung zu, und zwar nicht an letzter Stelle für die Zukunft der transkaukasischen Republiken, einschließlich Georgiens, dessen Selbständigkeit von dem Haude unter den Großen, d. h. Rußland und der Türkei, nur gewinnt konnte.

Es bleibt nun abzuwarten, was die Moskauer Konferenz ergeben wird.

Zum georgischen Gegenwurf betreffend die „Trennung der Kirche vom Staate“.

(Fortsetzung.)

Das Projekt der Kommission zur Durchsicht der Zivilgesetzgebung beim Justizministerium enthält folgende Bestimmungen:

- 1) Keine Religion wird vom Staate bestimmt, verboten, beschränkt oder bedrängt.
- Allen, die auf dem Territorium Georgiens wohnen, steht das Recht zu, ihren Glauben frei zu bekennen und religiöse Gebrauche gemäß ihrer Konfession auszuüben, aus einer Religion in die andere überzutreten, sowie auch keiner Religion anzugehören. Verboten sind bloß solche Handlungen, die, unter dem Scheine von Gottesdienst ausgeübt, laut Kriminalgesetz strafbar sind.
- gesam und damit das meiste Interesse für sich erweckt, als ein bleicher, nachsüßiger Junge, der dem Steller-Dammes gehörte, welcher vor dem Kriege als Tagelöhner und Maurer sich und die Seinen ernährt hatte, auf Befragen eines der ihm zunächst stehenden Kameraden erklärte, daß sein Vater verloren gegangen sei und, falls kein Brief mehr seine Befangenheit meldete, er auch wirklich verloren wäre.
- „Nun war der Buchdrucker mit seinem verlorenen Weibe in durch den g a n z e n verlorenen Steller-Dammes geschlagen, und alle wandten sich dem ankommenden Postboten zu.
- Als die meisten der Kinder den Ernachsenden ins Amtshaus gefolgt waren, rufte der Buchdruckerbe den kleinen Steller am weitauf gestellten Mittel und sagte, wie sich entschuldigend: „Weil, Robert, der Schmied-Müller von Windau ist im Japanerkrieg auch verloren gegangen.“
- Der andre schmeizte sich gedächsvoll, sah den Nennschreiber, wie in stummem Danke, aus großen, feuchtschänzenden Augenbrauen woran er erwiderte mit fast bester klingender Stimme: „Komm, Wilhelm, sie haben die Post schon reingetragen!“
- Und beide folgten den übrigen nach.
- Wieder waren viele Briefe da, deren jeder sein Teil Freund und Leid, Sehnsucht und Sorge, Bitte und Dank in die weit durchs Ziel gestreuten Kolonistenhäuser trug. Vom Steller-Dammes war abermals nichts zu hören, und gestankten Dampfes, noch um einen Ton bleicher, schritt der alte Junge mehr dem letzten Postgänger nach, als der das Gemeinshaus verlassen hatte.
- Von diesem Posttage an waren der Nennschreiber und der Stellerroube die besten Freunde.

(Fortsetzung folgt.)

- 2) Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer od. gar seiner Religion in seinen bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.
- 3) Die Mittel der Staatskasse und der örtlichen Selbstverwaltungskörper dürfen nicht für Bedürfnisse irgend eines Religionskultus verausgabt werden.
- Anmerk.: Die Bestimmung des § 3 erstreckt sich nicht auf religiöse Handlungen in öffentlichen Institutionen wie: Gefängnisse, Krankenhäuser, Asyle, Arme-, Volksgarde und Flotte, auch nicht auf den Unterhalt und Schutz von Kloster- und Kirchenbauten, die einen geistlichen oder künstlerischen Wert haben.
- 4) Zur Beschaffung von Mitteln zum Unterhalt von kirchlichen Einrichtungen und deren Aufstellungen, wie auch zur Befriedigung sonstiger religiöser Bedürfnisse, können sich die Anhänger einer jeden Religion zu Gemeinden organisieren (Kirchspiel, Gemeinde, Dschumma u. s. w.), die sich wiederum zu Verbänden zusammenschließen können. Jedermann kann jederzeit aus seiner Gemeinde oder seinem Verbands bloße Meldung ausscheiden, doch wird der Ausscheidende damit nicht auch von seinen Verbandspflichten hinsichtlich der auf ihn entfallenden Zahlungen für die bereits verlossene Zeit oder nach dem Budget des laufenden Jahres befreit.
- 5) Religionsgemeinden oder deren Verbände, die gemäß den Bestimmungen der Registrierung von Gesellschaften und Verbänden wo gehörig eingeschrieben worden sind u. deren Zweck nicht materielle Gewinn ist (1480^{er} und 1480^{er} der Zivilprozess-Ordnung), genießen die Rechte einer juristischen Person.
- 6) Die in § 5 erwähnten Gemeinden und Verbände können zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht nur Zahlungen, die in ihren Satzungen vorgesehen sind, und das Einkommen von dem ihnen gehörigen Vermögen verwenden, sondern auch jeder Art Spenden entgegennehmen und kollektieren veranlassen.
- 7) Die Gemeinden und Verbände dürfen unbewegliches Vermögen zur öffentlichen Ausübung von gottes- u. dienlichen Handlungen u. Unterbringung von Angehörigen der Kirche u. Wohltätigkeitsanstalten u. zur religiösen Unterweisung als Eigentum erwerben oder pachten.
- 8) Nicht später als in Jahresfrist vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes geht alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, des sich im Besitz von Kirchen, Klöstern u. a. öffentlichen Kultuseinrichtungen befindet, mit Ausnahme der Andreieren, die nach dem Landgesetz der Einziehung unterliegen, samt allen Rechten, welche die früheren Besitzer desselben genossen, und mit allen auf solchem Vermögen lastenden Verpflichtungen an die Religionsgemeinschaften des Kultus über, und zwar an diejenigen, die sich in vorgeschriebener Ordnung (§ 5) in den Grenzen des Kirchspiels gebildet haben, wo sich dieser Besitz befindet. Ebenso gehen an die Religionsgemeinschaften die Gebäude über, die zur öffentlichen Ausübung des Kultus dienen (Kirchen, Bethäuser, Kapellen, Synagogen, Moscheen).
- Anmerk.: Vermögen, das den religiösen Zentralinstitutionen gehört (bischofliche Häuser, Konvikte u. a.), geht an die entsprechenden Verbände der Religionsgemeinschaften über.
- 9) Aus der Zahl der Bauten, die zur öffentlichen Ausübung von religiösen Handlungen dienen (Dome, Klosterkirchen u. a. Baulichkeiten), die nicht ausschließlich zu einem Kirchspiele gehören, sowie Bauten, die einen geschichtlichen oder künstlerischen Wert besitzen, werden samt den dazu gehörigen Andreieren u. dem beweglichen Gut als Staatsigentum erklärt u. gehen in die Verwaltung des Ministeriums d. Volksaufklärung über, mit der Bedingung, daß ihre ursprüngliche Bestimmung nicht geändert werde. Unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Geistlichkeit fertigt das Minist. der Volksaufklärung binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieses Gesetzes Verzeichnisse solcher Gebäude an und stellt sie wo gehörig zur Bestätigung vor.
- 10) Betreffs Ubergabe des Vermögens der Kultusinstitutionen an ihre neuen Besitzer (§§ 8-9) durch die gesetzlichen Vertreter werden entsprechende Akten mit beiderseitigen Unterschriften angefertigt.
- Anmerk.: Die Akten der Ubergabe sind frei von jeglicher Art Gebühren zu Gunsten der Regierung.
- 11) Die zu der in § 10 erwähnten Ubergabe verbleibende Vermögen in zeitweiliger Verwaltung der derzeitigen Besitzer. Falls aber während der in § 8 dieses Gesetzes erwähnten Frist die Ubergabe infolge Nichtgrün-

- dung einer Religionsgemeinschaft oder anderer Umstände nicht vollzogen worden ist, geht das Vermögen, das der Ubergabe an Religionsgemeinschaften oder deren Verbände unterliegt, zwecks Verwaltung an die Organe der Selbstverwaltung über, wo aber solche nicht vorhanden sind allgemeine örtliche Administration, und zwar Zeit, wo die Ubergabe an die ne Best er- scheint.
- 12) Wenn auf mehreren Religionsgemeinschaften Verhältnisse, oder falls bei Spaltung von neuen Gemeindefalls oder Schließung ein Streit entstehen sollte, wenn das Vermögen übergeben werden unterliegt die Entscheidung dieses Streit es dem betreffenden Bezirksgericht (Zivilabteilung) auf allgemeiner Grundlage.
- 13) Eine Religionsgemeinschaft, die ununterbrochen im Laufe eines Jahres und ohne triftigen Grund ihren Kultus nicht ausübt, gilt als zerfallen.
- 14) Religionsgemeinden und deren Verbände, die Ziele und Aufgaben zu verwirklichen suchen, die ihnen laut Gesetz od. Statut nicht zustehen, oder die zum Nachteil des Reiches wirken, können geschlossen werden.
- 15) Ihre durch Entscheidung der Zivilabteilung des betreffenden Bezirksgerichts kann der Zerfall einer Gemeinschaft erhärtet werden und eine Schließung der letzteren oder deren Verbandes erfolgen. Die Sache kann in dem betreffenden Bezirksgericht sowohl durch die hierbei interessierten Gemeinschaften, wie auch durch das Ministerium des Innern anhängig gemacht werden.
- 16) Das Vermögen der zerfallenen oder geschlossenen Gemeinschaft oder des Verbandes geht an die auf demselben Territorium befindliche Gemeinschaft oder den Verband von demselben Kultus über; bei Nichtvorhandensein eines solchen aber an den nächsten benachbarten, oder an das Organ der örtlichen Selbstverwaltung.
- 17) Den Religionsgemeinschaften und deren Verbänden steht das Recht der religiösen Unterweisung und der Ausübung der Wohltätigkeit zu. Der Religionsunterricht in den Schulen hat in den Nichtklassenrunden Kattzünden (во вѣдѣльных школах).
- 18) Die Versammlungen an Orten, die zur Ausübung der Gottesverehrung dienen, sind öffentliche.
- 19) Die Religionsgemeinschaften und deren Verbände fertigen Kontenanschläge ihrer Einnahmen und Ausgaben an und stellen alljährlich nach Verlauf des Jahres einen Rechenschaftsbericht über das verlossene Jahr wo gehörig vor.
- 20) Der Staat besitzt das Recht der Kontrolle über das Budget und die Ausgaben der Religionsgemeinschaften und deren Verbände. Infolgedessen ist der im vorigen (19) Paragraph erwähnte Bericht spätestens zum 1. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres an das Ministerium des Innern vorzustellen.
- 21) Die Geldsummen und Wertpapiere der Religionsgemeinden und deren Verbände, die nicht der laufenden Veranschlagung unterliegen, müssen in staatlichen und Kreditinstitutionen aufgehoben werden.
- 22) Wer sich ein Vergehen gegen vorliegendes Gesetz zuschulden kommen läßt, wird, soweit er nicht einer strengeren Verantwortung unterliegt, auf Grund von § 29 des „Ulkans der Strafen, die vom Friedensrichter ausgesetzt werden“, zur Verantwortung gezogen.
- 23) Dem Ministerium des Innern steht im Einvernehmen mit dem Minist. der Volksaufklärung das Recht zu, in Frage der Verwirklichung vorliegenden Gesetzes Instruktionen zu erlassen.
- 24) Alle Gesetzesbestimmungen, die die verschiedenen Konfessionen und ihre weltlichen Angelegenheiten betreffen, werden aufgehoben. (Schluß folgt.)

Die Deutsch-„Chile“.

Ueber das Deutschum in Chile. Die Verdienste ist von Diego Aranda, José und Rafael Tenjo unter dem Titel „La Colonia „Chile“ ein Buch erschienen, das auf rund 900 Seiten in 11 Abtheilungen ein umfassendes Heft über die deutsche Einwanderung in Chile in Vergangenheit und Gegenwart gibt. Santiago erscheinende „Deutsche Zeitung für Chile“, die außerordentliche Gültigkeit und Belegenheit der Darstellung, die das Werk zu einem Nachschlagewerk von unerschätzbarem Wert macht, besonders für die heutige Geschichtswelt. Denn die moderne industrielle und Handels-tätigkeit der Deutschen in Chile ist ganz besonders aus-sprücklich behandelt.

Herausgeber der Z. d. d. Verb. des transp. Deutsch. Verantwortlich für die Redaktion das Red. Komitee.